

Sehr geehrte Ehrenamtliche,

wie Sie sicher wissen, ist seit dem 1. November das neue Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält einige wichtige Neuerungen, die besonders Flüchtlinge aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ betreffen (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Kosovo, Montenegro, Senegal, Ghana).

In Kurzform lässt sich zusammenfassen, dass Asylbewerber aus den genannten Staaten nunmehr zügig und konsequent als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und, wenn sie nicht freiwillig ausreisen, auch abgeschoben werden sollen. Das Innenministerium des Landes NRW hat hierzu ergänzende Weisungen an die Ausländerbehörden ausgegeben:

„[...]Bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten (bspw. bei Familien mit Kindern) soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gem. § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wie folgt verfahren werden: Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht. Dabei ist ein Vorlauf von mindestens einer Woche einzuhalten. Der konkrete Abschiebungstermin darf dabei nicht angekündigt werden. Darüber hinaus sind sie darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur dann abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Antragstellung auf Förderung der freiwilligen Ausreise gem. REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) / Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) erfolgen. Die v. g. Unterrichtung der Betroffenen ist aktenkundig zu machen. [...]“ (vollständiger Text siehe Anhang)

Leider mussten wir in der jüngsten Vergangenheit die Erfahrung machen, dass die „unmissverständliche Information“ seitens der Ausländerbehörde nur unzureichend von den Betroffenen verstanden wurde, woraufhin eine vierköpfige Familie in Wermelskirchen für sie (und ihre ehrenamtlichen Begleiter) überraschend eine Woche nach dem Termin in der ABH in den frühen Morgenstunden abgeschoben wurde. (Zeitungsartikel hier: <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/wermelskirchen/vierkoepfige-familie-abgeschoben-fluechtlingsinitiative-reaqiert-entsetzt-aid-1.5622788>)

Zum allgemeinen Verständnis hier eine kurze Zusammenfassung, wie der Verlauf eines solchen Falls im Allgemeinen nach den neuen gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Landes aussieht:

1. Der Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. In dieser Ablehnung steht eine Frist zur freiwilligen Ausreise (laut Gesetz zwischen sieben und dreißig Tagen, in der Praxis meist innerhalb einer Woche), in der der Betroffene Deutschland zu verlassen hat. Auf diese Frist wird anschließend nicht mehr hingewiesen.
2. Die Aufenthaltsgestattung wird durch die ABH gegen eine Duldung ausgetauscht.

3. Innerhalb dieser Frist hat der betroffene die Gelegenheit, sich für eine freiwillige Ausreise zu entscheiden und diese Absicht der ABH mitzuteilen und nachzuweisen. Dadurch kann eine drohende Abschiebung abgewendet werden.
4. Nach Ablauf der Frist ist mit einer Abschiebung zu rechnen. Auch eine dokumentierte Absicht zur freiwilligen Ausreise muss dies nicht zwingend verhindern.
5. Bei Familien mit Kindern soll nach Ablauf der Frist, d.h. in der Regel am letzten Tag, auf die bevorstehende Abschiebung (in mind. 1 Woche) noch einmal hingewiesen werden. Dies ist sozusagen noch eine kleine Fristverlängerung. Auch hier kann noch eine beabsichtigte freiwillige Ausreise bekundet werden, aber es gilt: je früher desto besser! Wird bei diesem Termin ein weiterer Termin in der ABH anberaumt, heißt das nicht, dass die Familie bis dahin noch sicher ist, sie kann durchaus auch vorher abgeschoben werden (nach mind. 1 Woche)! Der genaue Termin wird hierbei nicht genannt!

Aufgrund der Erfahrung aus Wermelskirchen scheinen folgende Dinge besonders zu beachten zu sein, betreffend Asylbewerber aus den sog. „Sicheren Drittstaaten“, insbesondere Balkanstaaten:

- In vielen Fällen macht es durchaus Sinn, sich für eine „freiwillige“ Ausreise zu entscheiden, da die Chancen auf ein Bleiberecht in Deutschland sehr gering sind. Für den Fall einer solchen Ausreiseentscheidung gibt es u. U. finanzielle Hilfen seitens des Landes und des Bundes sowie eine spezielle Beratungsstelle der Diakonie in Köln. Die Absicht zur Ausreise sollte so früh wie möglich der ABH mitgeteilt werden!
- Bei Familien mit Kindern: Ist die Frist abgelaufen und wird bei einem Termin bei der ABH ein weiterer Termin dort nach kurzer Zeit (mind. 1 Woche) anberaumt, könnte eine Abschiebung kurz bevorstehen!
- Generell: Termine bei der ABH sollten – besonders nach einer Ablehnung des Asylantrags – nach Möglichkeit mit Dolmetscher und / oder ehrenamtlich begleitet werden, um sicherzustellen, dass die Betroffenen verstehen, was ihnen mitgeteilt wird und um ihnen zu helfen ihre Interessen zu vertreten!
- Sollten Sie in bestimmten Fällen reale Chancen auf eine Anerkennung des Asylantrags vermuten, ist es empfehlenswert, einen auf Ausländerrecht spezialisierten Anwalt aufzusuchen. Entsprechende Kontakte gibt es in unserer Beratungsstelle.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Die Flüchtlingsberatung im Fachdienst für Integration und Migration der Caritas RheinBerg